

Haushaltssatzung der Gemeinde Oelixdorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2017 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnisplan mit

| | |
|---|---------------|
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.330.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.717.300 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | -386.700 EUR |

2. im Finanzplan mit

| | |
|--|---------------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.261.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.522.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 255.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 329.100 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 183.800 EUR
2. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 3,55 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 370 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 3.000 EUR beträgt.

§ 6

Die Erträge und Aufwendungen des Teilplanes zum Produkt 21101 - Grundschule werden zu einem Budget verbunden und sind somit gegenseitig deckungsfähig.

Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Teilplanes zum Produkt 21101 - Grundschule werden zu einem Budget verbunden und sind somit gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Aufwendungen des Teilplanes zum Produkt 12600 – Freiwillige Feuerwehr werden zu einem Budget verbunden und sind somit gegenseitig deckungsfähig:

Kto. 12600.5251000 – Haltung von Fahrzeugen

Kto. 12600.5261000 – Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände

Kto. 12600.5262000 – Aus- und Fortbildung, Umschulung

Kto. 12600.5271000 – Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Kto. 12600.5431000 - Geschäftsaufwendungen

Die Erträge und Aufwendungen aller anderen Teilpläne werden nicht zu einem Budget verbunden und sind somit nicht gegenseitig deckungsfähig.

Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aller anderen Teilpläne werden nicht zu einem Budget verbunden und sind somit nicht gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.02.2018 erteilt.

Oelixdorf, 08.02.2018

Gemeinde Oelixdorf

Heuberger
-Bürgermeister-

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur öffentlichen Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, aus.